

VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 148

Satzung des Caritasverbandes für die Diözese Trier¹ e.V.

Die Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Trier e. V. hat am 19. November 2021 die nachfolgende Satzung geändert. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verliert die bisherige Satzung des Caritasverbandes für die Diözese Trier e. V. ihre Gültigkeit.

Präambel

Caritas als Erfüllung des Liebesgebotes Christi gehört zusammen mit Verkündigung und Gottesdienst zum Auftrag und zu den unverzichtbaren Lebensäußerungen der Kirche. Im Sinne dieses im Evangelium begründeten Auftrages wendet sich die Kirche mit ihren caritativen Werken helfend den Menschen in leiblicher und seelischer Not und in sozial ungerechten Verhältnissen zu.

Dabei ist Caritas zunächst persönliche Aufgabe eines jeden Christen, aber auch Aufgabe einer jeden christlichen Gemeinschaft und Gemeinde sowie Aufgabe des ganzen Bistums. Dieser Aufgabe gilt die besondere Sorge des Bischofs. Daher steht der Caritasverband unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Trier.

Die Mitgliedschaft im Caritasverband fördert und aktiviert die katholische Caritas auf breiter Basis. Sie ermöglicht ein besseres Zusammenwirken aller, die an dieser Aufgabe in der Kirche mitarbeiten, und trägt damit auch bei zu einem wirksamen Dienst des Caritasverbandes in Staat und Gesellschaft und in der einen Welt.

Wegweisung für die Grundlegung und die Ausgestaltung der Caritasarbeit gibt das Leitbild des Diözesan-Caritasverbandes.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Stellung des Diözesan-Caritasverbandes

(1) Der Verband trägt den Namen „Caritasverband für die Diözese Trier e. V.“, nachfolgend „Diözesan-Caritasverband“ genannt. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

(2) Der Sitz des Diözesan-Caritasverbandes ist Trier.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Diözesan-Caritasverband ist die vom Bischof von Trier anerkannte und unter seiner Aufsicht stehende institutionelle Zusammenfassung und Vertretung seiner persönlichen Mitglieder und aller ihm an-

geschlossenen sozial-caritativen Einrichtungen und Dienste. Er wurde am 23. März 1916 gegründet.

(5) Er ist ein Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Deutschen Caritasverbandes. Der Diözesan-Caritasverband ist berechtigt und verpflichtet, das Verbandszeichen des Deutschen Caritasverbandes zu führen.

§ 2

Organisation des Diözesan-Caritasverbandes

(1) Der Diözesan-Caritasverband ist territorial in Orts-Caritasverbände gegliedert.

(2) Dem Diözesan-Caritasverband sind die anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände (Personalfachverbände) angeschlossen. Sie ordnen sich auf der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des Diözesan-Caritasverbandes zu.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verbände üben ihre satzungsgemäße Tätigkeit selbständig aus. Der Diözesan-Caritasverband kann eine Rahmensatzung und Ordnungen zur Regelung der Struktur und der Arbeitsweise der Orts-Caritasverbände erlassen und bestimmt deren Verbandsgebiet.

§ 3

Gemeinnützigkeit des Diözesan-Caritasverbandes

(1) Der Diözesan-Caritasverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Diözesan-Caritasverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Diözesan-Caritasverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Diözesan-Caritasverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diözesan-Caritasverbandes fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Diözesan-Caritasverband kann seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

(2) Der Diözesan-Caritasverband ist berechtigt, sich

an Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die dem Diözesan-Caritasverband angehören oder die gemeinnützigen Zwecken dienen, zu beteiligen oder diese zu errichten.

§ 4

Aufgaben und Zweck des Diözesan-Caritasverbandes

(1) Der Diözesan-Caritasverband widmet sich zusammen mit seinen Gliederungen und Mitgliedern den Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe. Er versteht sich als Anwalt der Armen und Benachteiligten und vertritt ihre Interessen im sozialen und gesellschaftspolitischen Bereich. Seine Tätigkeit übt er nach dem Grundsatz der Subsidiarität aus.

(2) Der Diözesan-Caritasverband ist die spitzenverbandliche Vertretung seiner korporativen Mitglieder und seiner Gliederungen und nimmt deren fachliche, rechtliche und betriebswirtschaftliche Beratung sowie die Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter wahr.

(3) Zweck des Diözesan-Caritasverbandes ist die Förderung des gesamten Spektrums sozialer und caritativer Aufgaben, insbesondere der Sozial-, Jugend-, Familien-, Behinderten- und Altenhilfe sowie der Gesundheitshilfe, des Schutzes von Ehe und Familie, der Bildung, des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die folgenden Tätigkeiten/Aktivitäten:

1. Die Werke der Caritas sachkundig anregen und planmäßig fördern und das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen, Gruppen und Einrichtungen herbeiführen;
2. zur Fortentwicklung der sozialen und caritativen Facharbeit und ihrer Methoden beitragen;
3. die Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlich im sozialen und caritativen Bereich Tätigen wahrnehmen und unterstützen;
4. die ehrenamtliche Caritasarbeit anregen, fördern und vertiefen sowie das Interesse für soziale Berufe wecken und fördern;
5. eine Abstimmung und Zusammenarbeit mit anderen sozial-caritativen Organisationen herbeiführen, besonders bei Maßnahmen von überregionaler Bedeutung;
6. in Organisationen mitwirken, die sich sozial-carita-

tiven Aufgaben widmen;

7. die Öffentlichkeit über Form, Inhalt, Angebote und Bedeutung caritativer Arbeit informieren;

8. die Caritas in Angelegenheiten von diözesaner Bedeutung vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organisationen pflegen;

9. mit den Diözesan-Caritasverbänden und den übrigen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten und in der Sozial-, Jugend-, Familien-, Behinderten- und Altenhilfe sowie der Gesundheitshilfe mitwirken;

10. Entwicklungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege anregen und beeinflussen;

11. in Organen und Ausschüssen des Deutschen Caritasverbandes mitwirken;

12. Hilfsbedürftige im Sinne des § 53 AO unterstützen.

(4) Der Diözesan-Caritasverband kann seine in § 4 Absatz 3 benannten Zwecke auch mittelbar durch die Beschaffung von Mitteln zur Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften erfüllen.

(5) Der Diözesan-Caritasverband kann seine Zwecke im In- und Ausland verfolgen.

(6) Er kann darüber hinaus im Auftrag des Bischofs von Trier Aufsichtsaufgaben gegenüber seinen Mitgliedern und Gliederungen wahrnehmen.

§ 5

Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes

(1) Der Diözesan-Caritasverband hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder. Die persönliche und korporative Mitgliedschaft wird realisiert auf der Ebene der örtlichen Caritasverbände und Personalfachverbände.

(2) Persönliches Mitglied kann sein, wer bereit ist, an der Erfüllung des Auftrages der Caritas im Bistum Trier mitzuwirken. Dies kann durch regelmäßige ehrenamtliche Mitarbeit oder durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages geschehen.

(3) Korporatives Mitglied kann ein Träger von Einrichtungen und Diensten werden, der nach seinen satzungsgemäßen Zwecken und seiner Tätigkeit Aufgaben der Caritas im Bistum Trier erfüllt.

(4) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Diözesan-Caritasverband regelmäßig mit finanziellen Mitteln unterstützen, ohne die Rechtsstellung persönlicher oder korporativer Mitglieder zu haben.

(5) Alle Mitglieder der Orts-Caritasverbände gemäß § 2 Absatz 1 und der Personalfachverbände gemäß § 2 Absatz 2 sind zugleich Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes, sofern deren Satzungen entsprechende Regelungen enthalten.

(6) Die Kirchengemeinden des Verbandsgebietes können korporatives Mitglied im Diözesan-Caritasverband werden.

(7) Träger von Einrichtungen und Diensten, die den Zielen des Diözesan-Caritasverbandes nahe stehen, aber die Voraussetzungen einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem Diözesan-Caritasverband assoziiert werden. Mit der Assoziierung wird vereinsrechtlich keine Mitgliedschaft begründet. Die Assoziierung erfolgt durch Abschluss eines Kooperationsvertrages, in dem die Einzelheiten der Assoziierung geregelt werden. Näheres hierzu regelt die Ordnung für die Caritas-Mitgliedschaft im Bistum Trier.

(8) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder regeln sich nach den Bestimmungen der Ordnung für die Caritas-Mitgliedschaft im Bistum Trier.

§ 6

Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die persönliche Mitgliedschaft kann nur durch die Mitgliedschaft bei einem Orts-Caritasverband oder bei einem Personalfachverband begründet werden.

(2) Die korporative Mitgliedschaft im Diözesan-Caritasverband wird durch die Mitgliedschaft bei einem Orts-Caritasverband begründet.

(3) Fördermitgliedschaften können unabhängig vom Wohnort oder vom Geschäftssitz bei den einzelnen Orts-Caritasverbänden und unmittelbar auch beim Diözesan-Caritasverband begründet werden.

(4) Weiteres zur Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Ordnung für die Caritas-Mitgliedschaft im Bistum Trier, die von der Vertreterversammlung erlassen wird.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.

(2) Die persönlichen Mitglieder entrichten ihre Beiträge an den zuständigen Orts-Caritasverband bzw. den zuständigen Personalfachverband.

(3) Korporative Mitglieder entrichten ihre Beiträge an den Diözesan-Caritasverband. Die Beiträge wer-

den jährlich vom Diözesan-Caritasrat festgesetzt.

§ 8

Organe des Diözesan-Caritasverbandes

(1) Organe des Diözesan-Caritasverbandes sind:

1. der Vorstand,
2. der Diözesan-Caritasrat und
3. die Vertreterversammlung.

(2) Die Mitglieder der Organe des Diözesan-Caritasverbandes sind mit Ausnahme des Diözesan-Caritasdirektors ehrenamtlich (unentgeltlich) tätig.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. Dem Vorsitzenden,
2. dem Diözesan-Caritasdirektor
3. sowie bis zu drei weiteren gewählten Mitgliedern, darunter der stellvertretende Vorsitzende.

(2) Der Vorsitzende und der Diözesan-Caritasdirektor werden vom Bischof von Trier ernannt. Der Diözesan-Caritasdirektor ist hauptamtlich für den Diözesan-Caritasverband tätig und erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung.

(3) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Ziffer 3. des Vorstandes werden vom Diözesan-Caritasrat für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Konstituierung des neu gewählten Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden wählt der Diözesan-Caritasrat einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.

(4) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht bei Rechtsträgern, an denen der Diözesan-Caritasverband beteiligt ist, oder hauptamtlich beim Diözesan-Caritasverband beschäftigt sein.

(5) Die Vorstandsmitglieder sollen der katholischen Kirche angehören. Einzelheiten über die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder regelt die vom Diözesan-Caritasrat erlassene Wahl-/Stimmrechtsordnung.

(6) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes gemäß Absatz 1 Ziffer 3. haften dem Verein gegenüber für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. § 31 a BGB gilt nicht für den Vorsitzenden des Vorstandes gemäß Absatz 1 Ziffer 1.

§ 10

Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt den Diözesan-Caritasverband; ihm obliegen darüber hinaus alle wichtigen An-

gelegenheiten des Diözesan-Caritasverbandes, die nicht zum Aufgabenbereich des Diözesan-Caritasrates oder der Vertreterversammlung gehören.

(2) Insbesondere obliegen dem Vorstand unter Beachtung der Zustimmungsrechte des Diözesan-Caritasrates:

1. Die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Diözesan-Caritasrates;
2. die Erstellung und Vorlage des Wirtschaftsplanes, bestehend aus Haushalts-, Investitions- und Stellenplan für das kommende Geschäftsjahr beim Diözesan-Caritasrat und beim Bischof;
3. die Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, die mit Prüfbericht dem Diözesan-Caritasrat und dem Bischof vorgelegt werden;
4. die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Vollzugs des beschlossenen und genehmigten Wirtschaftsplans; der Diözesan-Caritasrat kann einen Rahmen beschließen, innerhalb dessen der Vorstand vom genehmigten Wirtschaftsplan abweichende Beschlüsse ohne Zustimmung des Diözesan-Caritasrates fassen kann;
5. die Vorlage eines Tätigkeitsberichts an den Diözesan-Caritasrat;
6. der Beschluss über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
7. der Beschluss über die Durchführung von Bauvorhaben;
8. der Beschluss über die Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie die Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- und Garantieerklärungen;
9. der Beschluss über die Gründung, Übernahme und Aufgabe von caritativen Einrichtungen und Diensten durch den Diözesan-Caritasverband;
10. der Beschluss über die Begründung (einschließlich den Erwerb) von Beteiligungen jeder Art durch den Diözesan-Caritasverband an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und der Beitritt neuer Gesellschafter sowie Belastungen des Gesellschafters) über Gesellschafteranteile oder Teile derselben;
11. die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion sowie die Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz;
12. die Zustimmung zur Aufnahme und zum Abschluss von korporativen Mitgliedern;

13. Berichterstattung über wichtige Angelegenheiten gegenüber dem Diözesan-Caritasrat.

(3) Der Vorstand hat den Tätigkeitsbericht und den Jahresabschluss mit Lagebericht im folgenden Jahr und den Wirtschaftsplanentwurf für das folgende Jahr rechtzeitig bei der jeweils empfangsberechtigten Stelle vorzulegen.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Diözesan-Caritasrates bedarf. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Diözesan-Caritasrates.

§ 11

Gesetzliche Vertretung des Diözesan-Caritasverbandes

(1) Der Diözesan-Caritasverband wird im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, von denen eines entweder der Vorsitzende oder der Diözesan-Caritasdirektor sein muss.

(2) Für das Innenverhältnis gilt, dass weitere Vorstandsmitglieder den Diözesan-Caritasverband nur vertreten sollen, wenn Vorsitzender oder Diözesan-Caritasdirektor verhindert sind.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung auf Einladung des stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf zusammen. Auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder oder des Diözesan-Caritasdirektors muss der Vorstand einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder durch Einstellung in eine gesicherte Online-Plattform unter Angabe der Tagesordnung. Im Falle der Einberufung durch die Einstellung in die Online-Plattform erhält jedes Mitglied des Diözesan-Vorstandes eine gesonderte E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vorstandes bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse gesendet ist und nicht als unzustellbar zurückgesendet wird. In eilbedürftigen Fällen ist auch eine mündliche Einladung zulässig.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes können auch in einer Video- oder Telefonkonferenz in einem nur für die Mitglieder des Vorstandes zugänglichen virtuellen Konferenzraum stattfinden. Eine Kombination verschiedener Verfahrensarten ist möglich. Wird über ein solches Verfahren eingeladen, erhalten die Vorstandsmitglieder zu diesem Zweck in der Einladung neben der Tagesordnung auch die Zugangsdaten. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimat-

onsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen. In einem solchen Verfahren sind sowohl Beschlüsse als auch Wahlen möglich. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Nutzung geeigneter technischer Mittel.

(3) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (schriftlich, per E-Mail sowie in einer gesicherten Online-Plattform) gefasst werden, wenn keines der Mitglieder des Vorstandes innerhalb der gesetzten Frist schriftlich diesem Verfahren widerspricht. Im Falle der Beschlussfassung durch die Einstellung in die Online-Plattform erhält jedes Mitglied des Diözesan-Vorstandes eine gesonderte E-Mail. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Vorstandes bekanntzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes führt der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind, davon muss eines der Vorsitzende oder der Diözesan-Caritasdirektor sein. Anwesenheit im Sinne des Satzes 1 umfasst auch die Teilnahme an einer Sitzung im Sinne des Absatzes 2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen nicht als Stimmabgabe.

(6) Kommt in einer Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht zustande, ist zu einer neuen Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuladen, in der der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(7) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Diözesan-Caritasrat

(1) Dem Diözesan-Caritasrat gehören an:

1. Die Vorsitzenden der Orts-Caritasverbände;
2. bis zu zehn Vertreter der persönlichen Mitglieder der Orts-Caritasverbände, die selbst Mitglied sein müssen;
3. bis zu dreizehn Vertreter von Institutionen, nämlich
 - bis zu sechs Vertreter der Personalfachverbände;
 - bis zu zwei Vertreter der caritativen Orden und Genossenschaften;

- bis zu fünf Vertreter der korporativen Mitglieder, wovon mindestens einer ein Vertreter der Kirchengemeinden sein soll;

4. ein vom Bischof von Trier entsandtes Mitglied;

5. bis zu drei weitere Mitglieder, die vom Diözesan-Caritasrat kooptiert werden können.

(2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Ziffer 2. und 3. werden von der Vertreterversammlung gewählt. Das Nähere regelt die Wahl-/Stimmrechtsordnung.

(3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Diözesan-Caritasrates werden vom Diözesan-Caritasrat aus seiner Mitte gewählt.

(4) Dem Diözesan-Caritasrat dürfen keine Personen als stimmberechtigte Mitglieder angehören, die Vorstandsmitglieder sind oder in einem verwandtschaftlichen Verhältnis (bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert) zu Mitgliedern des Vorstandes stehen.

(5) In den Diözesan-Caritasrat können nicht mehr als zwei Personen gewählt oder kooptiert werden, welche gegen Entgelt beschäftigte Mitarbeiter des Diözesan-Caritasverbandes oder von Rechtsträgern sind, an denen der Diözesan-Caritasverband beteiligt ist.

(6) Die Amtszeit des Diözesan-Caritasrates mit Ausnahme der Mitglieder gemäß Absatz 1 Ziffer 1. beträgt vier Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Konstituierung des neuen Diözesan-Caritasrates im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(7) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes im Diözesan-Caritasrat erlischt, wenn seine Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zu einem der in Absatz 1 Ziffern 1., 2. und 3. genannten Verbände und Institutionen endet.

(8) Scheidet ein kooptiertes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann ein Ersatzmitglied kooptiert werden.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes sind beratende Mitglieder des Diözesan-Caritasrates und nicht stimmberechtigt. Sie nehmen an den Sitzungen des Diözesan-Caritasrates teil, sofern dieser im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

§ 14

Rechte und Pflichten des Diözesan-Caritasrates

(1) Der Diözesan-Caritasrat unterstützt und überwacht den Vorstand. Ihm obliegen insbesondere:

1. Die Wahl und die Abberufung von bis zu drei Vorstandsmitgliedern gemäß § 9 Absatz 3;
2. die Wahl des stellvertretenden Vorstandsvorsitzen-

den aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder;

3. die Kooptation der bis zu drei Mitglieder des Diözesan-Caritasrates gemäß § 13 Absatz 1 Ziffer 5.;
4. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Caritasarbeit in der Diözese Trier unter Beachtung der Empfehlungen der Vertreterversammlung;
5. die Festlegung und die Kontrolle der Umsetzung der strategischen Ziele des Verbandes;
6. die Koordination der caritativen Aktivitäten in der Diözese;
7. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
8. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes;
9. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplanentwurf des Vorstandes;
10. die Beauftragung zur Rechnungsprüfung;
11. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
12. der Erlass einer Beitragsordnung;
13. die Entscheidung über Einsprüche gegen die Ablehnung der Aufnahme und den Ausschluss von korporativen Mitgliedern;
14. der Erlass einer Wahl-/Stimmrechtsordnung (§ 9 Absatz 5, § 13 Absatz 2 und § 17 Absatz 3), die das Wahlrecht altersbezogen sowie aktiv als auch passiv festlegen kann;
15. der Erlass einer Rahmensatzung für die Orts-Caritasverbände sowie von Ordnungen zur Regelung der Struktur und Arbeitsweise der Gliederungen;
16. sofern nicht im Wirtschaftsplan enthalten, die Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
17. sofern nicht im Wirtschaftsplan enthalten, die Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes über die Aufnahme und Gewährung von Darlehen ab einer Höhe von 100.000 Euro sowie die Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- und Garantieerklärungen;
18. sofern nicht im Wirtschaftsplan enthalten, die Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes über die Durchführung von Bauvorhaben, wenn der Kostenvoranschlag einen Betrag übersteigt, den der Diözesan-Caritasrat festlegt;
19. die Zustimmung zum Beschluss des Vorstandes über die Begründung (einschließlich Erwerb) von Beteiligungen jeder Art durch den Diözesan-Caritasverband an anderen juristischen Personen sowie die

Übertragung und sonstige Verfügung (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und der Beitritt neuer Gesellschafter sowie Belastungen des Gesellschafteranteils) über Gesellschafteranteile oder Teile derselben;

20. die Zustimmung zum Beschluss des Vorstandes über die Gründung, Übernahme und Aufgabe von caritativen Einrichtungen und Diensten;
 21. die Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes über die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion sowie die Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz;
 22. die Rechtsvertretung gegenüber dem Vorstand; der Diözesan-Caritasrat hierbei vertreten durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden;
 23. der Erlass von Richtlinien zur Zusammenarbeit zwischen Diözesan-Caritasverband und Orts-Caritasverband;
 24. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes sowie zur Änderung der Geschäftsordnung.
- (2) Der Diözesan-Caritasrat erstattet der Vertreterversammlung (§ 18 Ziffer 3.) einen Arbeitsbericht.
 - (3) Der Diözesan-Caritasrat hat das Recht, jederzeit vom Vorstand Auskünfte zu verlangen.

§ 15

Sitzungen und Beschlüsse des Diözesan-Caritasrates

(1) Der Diözesan-Caritasrat wird vom Vorsitzenden des Diözesan-Caritasrates, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich, per E-Mail oder durch Einstellung in eine gesicherte Online-Plattform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Im Falle der Einberufung durch die Einstellung in die Online-Plattform erhält jedes Mitglied des Diözesan-Caritasrates eine gesonderte E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Diözesan-Caritasrates dem Verein bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse gesendet wird und nicht als unzustellbar zurückgesendet wird. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Auf die Einhaltung von Form und Frist kann verzichtet werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Diözesan-Caritasrates dem Verfahren widerspricht.

(2) Die Sitzungen des Diözesan-Caritasrates können

auch in einer Video- oder Telefonkonferenz in einem nur für die Mitglieder des Diözesan-Caritasrates zugänglichen virtuellen Konferenzraum stattfinden. Eine Kombination verschiedener Verfahrensarten ist möglich. Wird über ein solches Verfahren eingeladen, erhalten die Mitglieder des Diözesan-Caritasrates zu diesem Zweck in der Einladung neben der Tagesordnung auch die Zugangsdaten. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen. In einem solchen Verfahren sind sowohl Beschlüsse als auch Wahlen möglich. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Nutzung geeigneter technischer Mittel.

(3) Der Diözesan-Caritasrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen nicht als Stimmabgabe.

(5) Beschlüsse und Wahlen können auch im Umlaufverfahren (schriftlich, per E-Mail sowie in einer gesicherten Online-Plattform) erfolgen, sofern keines der Mitglieder des Diözesan-Caritasrates diesem Verfahren innerhalb der gesetzten Frist schriftlich widerspricht. Im Falle der Beschlussfassung durch die Einstellung in die Online-Plattform erhält jedes Mitglied des Diözesan-Caritasrates eine gesonderte E-Mail. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Diözesan-Caritasrates bekanntzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.

(6) Über die Beschlüsse des Diözesan-Caritasrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(7) Der Diözesan-Caritasrat bildet eine Finanzkommission gemäß § 16. Der Diözesan-Caritasrat kann weitere Ausschüsse bilden.

§ 16

Finanzkommission

(1) Die Finanzkommission ist ein Ausschuss des Diözesan-Caritasrates und soll aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.

(2) Die Finanzkommission unterstützt den Diözesan-Caritasrat bei der Ausübung seiner Aufsichts- und Kontrollfunktion gegenüber dem Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten.

(3) Die Mitglieder der Finanzkommission werden vom Diözesan-Caritasrat gewählt. Sie müssen nicht

Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes sein. Die Mitglieder der Finanzkommission dürfen nicht Vorstandsmitglieder des Diözesan-Caritasverbandes, Mitarbeiter des Diözesan-Caritasverbandes bzw. bei Rechtsträgern, an denen der Diözesan-Caritasverband beteiligt ist, angestellt sein oder in einem verwandtschaftlichen Verhältnis (bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert) zu den Vorstandsmitgliedern stehen.

(4) Die Finanzkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied der Finanzkommission müssen stimmberechtigtes Mitglied des Diözesan-Caritasrates sein.

(5) Die Amtszeit der Finanzkommission beträgt vier Jahre. Sie endet mit Konstituierung der neuen Finanzkommission.

(6) Die Aufgaben und die Arbeitsweise der Finanzkommission werden in einer vom Diözesan-Caritasrat erlassenen Ordnung geregelt.

(7) Die Mitglieder der Finanzkommission müssen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen.

§ 17

Vertreterversammlung

(1) Der Vertreterversammlung gehören an:

1. Die Mitglieder des Diözesan-Vorstandes;
2. die Mitglieder des Diözesan-Caritasrates;
3. bis zu 30 Vertreter der persönlichen Mitglieder der Orts-Caritasverbände und der Personalfachverbände sowie bis zu 10 Vertreter der korporativen Mitglieder, die über die Orts-Caritasverbände gewählt werden;
4. bis zu 10 Vertreter der korporativen Mitglieder, die vom Diözesan-Caritasrat berufen werden;
5. je ein Vertreter der Orts-Caritasverbände;
6. bis zu einem Vertreter je Personalfachverband;
7. bis zu drei Vertreter der caritativen Orden;
8. bis zu drei Vertreter des Diözesan-Pastoralrats.

(2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Vertreter bleiben bis zur Konstituierung der neu gewählten Vertreterversammlung im Amt.

(3) Das Verfahren zur Bildung der Vertreterversammlung regelt die Wahl-/Stimmrechtsordnung, die vom Diözesan-Caritasrat erlassen wird. Die Mehrzahl der Mitglieder des Diözesan-Caritasrates müssen aus der Mitte der Vertreterversammlung gewählt werden.

(4) Jeder Vertreter hat eine Stimme, sofern die Wahl-/Stimmrechtsordnung nichts Abweichendes regelt.

(5) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes in der Vertreterversammlung erlischt, wenn seine Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zu einem der in Absatz 1 Ziffern 3. bis 8. genannten Verbände und Institutionen endet.

(6) Die Abteilungs-/Bereichsleiter und Referenten des Diözesan-Caritasverbandes sowie die Caritasdirektoren bzw. Geschäftsführer der Orts-Caritasverbände können an den Sitzungen der Vertreterversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) Die Vertreterversammlung kann zu ihren Sitzungen Gäste und Fachleute hinzuziehen.

§ 18

Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung

Der Vertreterversammlung obliegen:

1. Die Wahl der in den Diözesan-Caritasrat zu wählenden Mitglieder (§ 13 Absatz 1 Ziffer 2. und 3.);
2. die Wahl der Delegierten des Verbandes für die Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes;
3. die Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Diözesan-Caritasrates;
4. die Beratung von Grundsatzfragen der Caritas;
5. der Beschluss über Satzungsänderungen;
6. der Beschluss über die räumliche Abgrenzung der Gliederungen des Diözesan-Caritasverbandes (§ 2 Absatz 1);
7. der Beschluss über die Auflösung des Diözesan-Caritasverbandes;
8. die Entlastung des Diözesan-Caritasrates; die Mitglieder gemäß § 17 Absatz 1 Ziffer 2. wirken an dieser Beschlussfassung nicht mit;
9. die Vertretung des Caritasverbandes gegenüber dem Diözesan-Caritasrat, insbesondere die Geltendmachung von evtl. Ersatzansprüchen des Verbandes gegenüber Diözesan-Caritasratsmitgliedern, durch eine von der Vertreterversammlung gewählte Person;
10. der Beschluss der Ordnung für die Caritas-Mitgliedschaft im Bistum Trier.

§ 19

Einberufung der Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung findet mindestens alle vier Jahre statt.
- (2) Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich, per E-Mail oder durch Einstellung in eine gesicherte Online-Platt-

form unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Im Falle der Einberufung durch die Einstellung in die Online-Plattform erhält jedes Mitglied der Vertreterversammlung eine gesonderte E-Mail. Die Einladung kann auch in kombinierter Form ergehen. Das Einladungsschreiben gilt dem Vertreter als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vertreter dem Verein bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse gesendet wird und nicht als unzustellbar zurückgesendet wird. Der Vorstand wählt nach seinem Ermessen eine der vorgenannten Einladungsformen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.

(3) Die Vertreterversammlung kann anstelle einer Präsenzveranstaltung auch in einer Video- oder Telefonkonferenz in einem nur für die teilnahmeberechtigten Vertreter zugänglichen virtuellen Konferenzraum stattfinden. Eine Kombination verschiedener Verfahrensarten ist möglich. Wird über ein solches Verfahren eingeladen, erhalten die Vertreter zu diesem Zweck in der Einladung neben der Tagesordnung auch die Zugangsdaten. Die Vertreter verpflichten sich, die Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen. In einem solchen Verfahren sind sowohl Beschlüsse als auch Wahlen möglich. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Nutzung geeigneter technischer Mittel. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung der Vertreterversammlung. Im Übrigen gelten die Vorschriften zur Präsenzversammlung entsprechend.

(4) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung es schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes beantragt.

(5) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Vertreterversammlung beim Vorsitzenden des Vorstandes einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Vertreterversammlung. Später gestellte Anträge bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(6) Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht als Stimmabgabe.

(7) Beschlüsse und Wahlen können auch im Umlaufverfahren (schriftlich, per E-Mail sowie in einer gesicherten Online-Plattform) erfolgen, wenn alle Vertreter beteiligt wurden und bis zum gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vertreter ihre Stimme in Textform abgegeben haben. Im Falle der Beschlussfassung durch die Einstellung in eine Online-Plattform erhält jeder Vertreter eine gesonderte E-Mail. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Vertreterversammlung bekanntzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen. Gleiches gilt für die Durchführung von Wahlen.

(8) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 20

Eilentscheidungen

(1) Falls eine Entscheidung der Vertreterversammlung nicht bis zu ihrer nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Diözesan-Caritasrat. Falls der Diözesan-Caritasrat eine ihm obliegende Entscheidung nicht rechtzeitig treffen kann, entscheidet an seiner Stelle der Vorstand. Dies gilt auch für Entscheidungen gemäß Satz 1.

(2) Falls der Vorstand eine Entscheidung, die dringend geboten ist, nicht rechtzeitig treffen kann, so kann der Vorsitzende gemeinsam mit dem Diözesan-Caritasdirektor entscheiden. Für die Vertretung des Vorsitzenden und des Diözesan-Caritasdirektors gilt § 11 Absatz 1 und 2 entsprechend. Die Aufsichtsrechte und Genehmigungsvorbehalte des Bischofs (§ 22) bleiben unberührt.

(3) Die Gründe für die Entscheidung sind dem zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung mitzuteilen. Das zuständige Organ kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

§ 21

Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder der Vertreterversammlung, des Diözesan-Caritasrates, des Vorstandes sowie der Finanzkommission und sonstiger Ausschüsse haben über alle Angelegenheiten des Diözesan-Caritasverbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Diözesan-Caritasverband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Diözesan-Caritasverband fort.

§ 22

Bischöfliche Aufsicht

(1) Der Diözesan-Caritasverband unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechts über kirchliche Vereinigungen der Aufsicht des Bischofs von Trier. Aufsichtsbehörde ist das Bischöfliche Generalvikariat.

(2) Folgende Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates:

1. Jede Änderung der Satzung sowie die Spaltung, Verschmelzung und Auflösung des Diözesan-Caritasverbandes;
2. der Haushalts-, Investitions- und Stellenplan;
3. die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion sowie die Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz;
4. die Begründung (einschließlich der Erwerb) von Beteiligungen jeder Art durch den Diözesan-Caritasverband an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und der Beitritt neuer Gesellschafter sowie Belastungen des Gesellschaftsanteils) über Gesellschafteranteile oder Teile derselben;
5. die Gründung, Übernahme und Aufgabe von caritativen Einrichtungen und Diensten;
6. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
7. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen ab einer Höhe von 100.000 Euro sowie die Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- und Garantieverklärungen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist über wichtige Angelegenheiten zu informieren. Sie hat das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Diözesan-Caritasverbandes zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen. Sie hat das Recht, die Jahresrechnung zu prüfen oder nachprüfen zu lassen. Das Bischöfliche Generalvikariat kann auch hinsichtlich verbundener Unternehmen des Diözesan-Caritasverbandes Einsicht in die Unterlagen nehmen und die Erteilung von Auskünften verlangen soweit rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Der Diözesan-Caritasverband lässt sich jährlich von einem Wirtschaftsprüfer prüfen und übersendet der Aufsichtsbehörde das Testat des Wirtschaftsprüfers sowie den geprüften Jahresabschluss mit Lage-

bericht und Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers.

(5) Das Bischöfliche Generalvikariat ist möglichst frühzeitig über geplante Rechtsakte gemäß Absatz 2 zu informieren.

§ 23

Anerkennung der Grundordnung

Der Diözesan-Caritasverband erkennt die durch den Bischof von Trier erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ sowie die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) und das Mitarbeitervertretungsrecht für die Diözese Trier und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

§ 24

Satzungsänderung und Auflösung des Diözesan-Caritasverbandes

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Diözesan-Caritasverbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

(2) Für den Fall, dass das zuständige Registergericht oder die zuständige Finanzbehörde Änderungen an Teilen der Satzung für erforderlich halten bzw. eine Änderung aufgrund steuergesetzlicher Regelungen oder sonstiger steuerlicher Vorgaben zwingend erforderlich ist, beauftragt die Vertreterversammlung

den Diözesan-Caritasrat, die geforderten Änderungen der Satzung zu prüfen und zu beschließen. Hierfür ist ein Beschluss des Diözesan-Caritasrates mit dreiviertel Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 25

Vermögensanfall

Bei Auflösung des Diözesan-Caritasverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Bistum Trier, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 26

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Bischof und der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung löst die bisherige Satzung ab. Die Neufassung wurde von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Trier e. V. am 19. November 2021 beschlossen.

Trier, den 19. November 2021

Weibbischof Franz Josef Gebert
Vorsitzender

¹ Sofern in den nachfolgenden Paragraphen keine geschlechtsneutrale Bezeichnung angewandt wird, gelten beide Geschlechter von der gewählten Bezeichnung als mitumfasst.